

Haus-, Platz- und Nutzungsordnung für das Sportheim und die Sportanlagen des VfB Bösing e.V. 1920

Stand: 25. September 2021

Der VfB Bösing e.V. 1920 erlässt auf der Grundlage des § 21 d) der Vereinssatzung des VfB Bösing e.V. 1920 folgende Haus-, Platz- und Nutzungsordnung für das Sportheim und die Sportanlagen des VfB Bösing e.V. 1920.

Präambel

Das Sportheim sowie die Sportanlagen des VfB Bösing e. V. 1920 (VfB) wurden mit hohem Aufwand hergestellt und werden mit Mitteln des VfB unterhalten. Zur Ermöglichung und Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs des Sportheims und der Sportanlagen sind Regelungen notwendig, welche zugleich Gefahren verhindern sollen. Das Einzelinteresse ist stets dem Gesamtinteresse unterzuordnen.

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Haus-, Platz- und Nutzungsordnung gilt für das Sportheim (Wirtschaftsbereich, Sportlertrakt inkl. Umkleieräume und Gymnastikraum, Büro und sanitäre Anlagen) und die Sportanlagen des VfB.
- (2) Alle Personen unterwerfen sich mit Betreten des Sportgeländes dieser Ordnung.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt grundsätzlich dem Verein als Veranstalter.
- (2) Ein Hausverbot kann in Ausübung dieses Hausrechts ausgesprochen werden, um die Sicherheit des Ortes der Veranstaltung und der übrigen Teilnehmer der Veranstaltung zu gewährleisten.

§ 3 Zuständigkeit und Verantwortung

- (1) Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung dieser Haus-, Platz- und Nutzungsordnung sind sämtliche Mitglieder des Vereins.
- (2) Bei Veranstaltungen jeglicher Art sind die zur Durchführung berechtigten Personen für die Einhaltung der Bestimmungen aus dieser Verordnung verantwortlich.

§ 4 Haftungsausschluss

Jede Person, die sich im Sportheim sowie auf dem Sportgelände aufhält, ist verpflichtet auf sein Eigentum zu achten. Der VfB haftet nicht für den Verlust von Geld, Schmuck und anderer Wertgegenstände.

§ 5 Beschädigungen

- (1) Das Sportheim, die Sportanlagen und das dazugehörige Inventar sind von allen Sportlern und Besuchern mit Sorgfalt zu behandeln. Alle Handlungen, die zu Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstigem unsachgemäßen Gebrauch führen, sind verboten.

- (2) Sämtliche Schäden sind unverzüglich einem Mitglied des Gesamtvorstandes zu melden.
- (3) Sämtliche Kosten, die hierdurch entstehen, können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

B. Nutzung des Sportheims

§ 6 Allgemeines Nutzungsrecht

- (1) Das Sportheim kann unter Einhaltung der Regeln dieser Verordnung von allen Mitgliedern und Sparten zu Vereinszwecken genutzt werden. Hiervon sind insbesondere Nutzungen zu Besprechungen, Versammlungen, Veranstaltungen, Gymnastik-, Tanz- und Theaterproben sowie Kartenspiele umfasst.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann die Nutzung des Sportheims ganz oder teilweise wegen Renovierungs-, Reparatur oder Unterhaltungsmaßnahmen untersagen.
- (3) Bei Terminkollision entscheidet der geschäftsführende Vorstand über das Nutzungsrecht.

§ 7 Überlassung der Nutzung

- (1) Die Überlassung des Sportheims kann über das allgemeine Nutzungsrecht hinaus unter nachfolgenden Bedingungen gestattet werden.
- (2) Die Überlassung wird durch den schriftlichen Abschluss eines Mietvertrags geregelt. Der Mietvertrag kann in Vertretung des VfB durch ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder durch eine Person, welche vom Gesamtvorstand dazu bestimmt wurde, abgeschlossen werden.
- (3) Der Vermieter ist jederzeit berechtigt das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden. Dasselbe gilt für Beauftragte des Vermieters.

§ 8 Schlüssel Verantwortlichkeit

- (1) Sämtliche berechtigten Personen erhalten soweit erforderlich einen Schlüssel des Schließsystems.
- (2) Die jeweilige Rückgabe und Ausgabe der Schlüssel wird über den Gesamtvorstand abgewickelt.
- (3) Jeder Verlust des Schlüssels ist bei einem Mitglied des Gesamtvorstands anzuzeigen.

§ 9 Betreten

- (1) Das Betreten des Wirtschaftsbereichs mit schmutzigen Fußballschuhen oder schmutzigen Laufschuhen ist verboten.
- (2) Das Abklopfen des Schmutzes der Schuhe an den Außen- und Innenwänden oder deren Einrichtungen ist verboten.
- (3) Der Gymnastikraum darf nur mit Turnschuhen betreten werden.

§ 10 Sauberkeit

- (1) Alle Benutzer und Besucher sind verpflichtet das Sportheim, insbesondere die Umkleieräume sowie die sanitären Anlagen, pfleglich zu behandeln, vor jeglichen Verunreinigungen zu bewahren und nach Nutzung ordnungsgemäß zu reinigen.
- (2) Näheres hierzu ist in separaten Aushängen in den entsprechenden Räumlichkeiten geregelt.

§ 11 Abfälle und Entsorgung

Alle Benutzer und Besucher haben möglichst wenige Abfälle zu produzieren. Abfälle aller Art sind zu trennen und in die entsprechenden Abfallbehälter zu werfen oder mitzunehmen.

§ 12 Musik und Lautstärke

- (1) Alle Mitglieder und Besucher werden aufgefordert, sich so zu verhalten, dass Lärm vermindert wird.
- (2) Das Abspielen von Musik im Sportheim hat unter Rücksichtnahme auf das Gesamtwohl zu erfolgen.
- (3) Insbesondere sind die geltenden Regelungen zur Nachtruhe ab 22:00 Uhr einzuhalten.

§ 13 Rauchen

- (1) Das Rauchen in sämtlichen Innenräumen des Sportheims ist streng verboten.
- (2) Das Rauchen im Außenbereich ist bei ordnungsgemäßer Entsorgung der Zigarettenreste gestattet.

§ 14 Tiere

- (1) Tiere sind auf der gesamten Sportanlage an der Leine zu führen.
- (2) Tiere dürfen sich in Anwesenheit des Tierhalters auch im Sportheim aufhalten.
- (3) Verschmutzungen, die von mitgeführten Tieren verursacht werden, sind von den Tierhaltern unverzüglich zu beseitigen. Der Gesamtvorstand behält sich vor etwaige anfallende Reinigungskosten gegenüber dem Tierhalter in Rechnung zu stellen.

§ 15 Fenster und Türen/ Energieverbrauch

- (1) Beim Verlassen einzelner Räume und Abschließen des Sportheims sind alle Fenster und Türen ordnungsgemäß zu schließen.
- (2) Nach 22:00 Uhr sind Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- (3) Feuerschutzeinrichtungen und Ausgänge im Sportheim dürfen nicht zugestellt werden.
- (4) Der Verbrauch von Strom, Gas und Wasser ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- (5) Die Beleuchtungskörper sind beim Verlassen der einzelnen Räume auszuschalten.

§ 16 Speisen und Getränke

- (1) Der Verzehr von eigenen Speisen und Getränken im Sportheim ist untersagt.
- (2) Auf dem gesamten Sportgelände ist sowohl der Genuss als auch die Abgabe von Alkohol an Jugendliche verboten. Es gelten die jeweils gültigen Bestimmungen zum Jugendschutz.

C. Gültigkeit

§ 17 Gültigkeit dieser Hausordnung

- (1) Diese Hausordnung wurde durch den geschäftsführenden Vorstand am 25.09.2021 beschlossen.
- (2) Diese Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der geschäftsführende Vorstand des VfB Bösinggen e.V. 1920